



16/SN-172/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 409/88
GZ 10 044/96-1.14/88

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85 GE/918

Datum: 19. MAI 1989

Verteilt 19. Mai 1989 *Auerhanser*

D. Stelzner
Wien, 1989-01-30

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert
wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem
Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird und beeindruckt
sich dazu folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auf-
fassung, daß es durchaus positiv zu werten ist, daß nunmehr
im Sinne der durch das Erkenntnis vom 2.12.1987, G 161,
162, 201/87-8, geänderten Verfassungsrechtslage unter
anderem als Ausfluß des Rechtsstaatlichkeitsprinzips und
dem Gleichheitsgebot des Art.7 Abs.1 B-VG. entsprechend,
der Beschuldigte sich nunmehr auch durch einen Rechts-
anwalt oder Verteidiger in Strafsachen nach seiner Wahl,

. / 2

im sogenannten Kommandantenverfahren, verteidigen lassen kann.

Die in § 80 Abs.7 konzipierte Verfassungsbestimmung sieht vor, daß die Verteidigung im Einsatz nur durch einen Soldaten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich zulässig ist. Das bedeutet, daß im Ernstfall ein Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen, den Beschuldigten nicht vertreten kann. Diese Ausschließung des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen läßt sich allenfalls noch mit den militärischen Erfordernissen, die ein Einsatz mit sich bringt, begründen.

Dieser Ausschluß des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen ist im Entwurf gemäß § 80 Abs.7, zweiter Satz auch für die Vorbereitung eines Einsatzes für die einsatzähnliche Übungen sowie während des Auslandaufenthaltes von Soldaten, die einer nach dem Bundesverfassungsgesetz BGBI.Nr. 173/1965 zur Hilfeleistung entsandten Einheit angehören, vorgesehen.

Nun läßt sich allenfalls diese Ausdehnung des Auschlusses auch für die Vorbereitung eines Einsatzes, sowie während des Auslandaufenthaltes mit den militärischen Erfordernissen in Einklang bringen, nicht aber für einsatzähnliche Übungen. Der Ausschluß des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen im Disziplinarverfahren bei einsatzähnlichen Übungen ist daher nach Ansicht des Rechtsanwaltskammertages mit dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht in Einklang zu bringen und wird daher abgelehnt.

Diese Bedenken mag der zweite Satz des § 80 Abs.10 nicht restlos zu zerstreuen, da eben nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung im Zuge der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, bei einer einsatzähnlichen Übung, die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in

Strafsachen, nicht zulässig ist.

Überdies gibt es keine abgesicherten, rechtsstaatlichen Kriterien, nach denen eine Übung für einsatzähnlich erklärt wird.

Angeschlossen ist die Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

675/88

G. Zl.:
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

P. FAX

Ausschuß

F. J. S. 1988

U

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskamertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Betrifft: Zahl 409/88, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer stimmt dem Entwurf des
Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert
wird zu.

Bedenken bestehen in chronologischer Reihenfolge hinsichtlich folgender
Bestimmungen:

§ 17 Abs. 3

Es scheint schwer denkbar im Rahmen der Behördenorganisation des
Bundesministeriums für Landesverteidigung Aufgaben zu finden, in
welchen der betreffende Bedienstete selbstständig und unabhängig ist.
Diese Qualifikation, welche ja ausdrücklich für die Verwendung in
einem Tribunal im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention
vorgesehen ist, ist mit dem Berufsbild des Bediensteten eines Ministe-
riums unvereinbar. Eine Betrauung mit anderen Aufgaben als dem Diszipli-
narwesen wird daher für die Mitglieder der Haftprüfungsorgane kaum
denkbar sein.

Unzweckmäßig erscheint es Offiziere, die nicht rechtskundig sind,
zu Haftprüfungsorganen zu bestellen. Die bisherige Rechtslage soll

aufrecht erhalten bleiben. Das Vorgehen von der bisherigen Rechtslage wurde in den erläuternden Bemerkungen nicht begründet.

§ 29, Ziff. 2

Danach kann jeder Soldat als Verteidiger bestellt werden und ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet. Es müßten Normen eingeführt werden, die die Bestellungsmöglichkeiten der Disziplinarbehörde einengen. Sinnvoll erscheint es, daß nur Soldaten, die zumindest den Rang des Beschuldigten haben, und die dienstlich dem Disziplinarorgan nicht unterstellt sind, zum Verteidiger bestellt werden können.

§ 69, Abs. 1

Auch bei Verhängung der Höchststrafe sollte von dem Prinzip der Mehrheitsfindung in den Senaten nicht abgewichen werden. Eine Bindung von erkennenden Senaten an Einstimmigkeit bei Verhängung der gesetzlich zulässigen, auch der höchsten Strafen, ist ansonsten der österreichischen Rechtsordnung fremd. Praktisch läuft diese Bestimmung auf ein Vetorecht für jedes einzelne Mitglied der Disziplinarsenate hinaus.

Ausdrücklich begrüßt wird, daß in § 29 die Zulassung von Rechtsanwälten im Disziplinarverfahren ausdrücklich für zulässig erklärt wird und daß über Wunsch des Festgenommenen nicht nur seine nahen Angehörigen, sondern auch sein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen sind (§ 41 Ziff. 7).

Für den Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer

Graz, am 25. Jänner 1989

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung



Dr. Leo Kaltenbäck
Präsident